



Richtlinien zur
Vereinsförderung
der Gemeinde Altishofen

Vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Bedingungen der Vereinsunterstützung	3
4.	Vereinsunterstützung	5
5.	Unterstützung für die Jugendförderung in den Vereinen	6
6.	Unterstützung für Senioren Besuche	7
7.	Nutzung der Anlagen durch Vereine	7
8.	Vollzug	8
9.	Inkrafttreten	8

1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Altishofen. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei.

Der Gemeinderat unterstützt und fördert Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten mit direkten finanziellen Beiträgen. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Weiter werden die Vereine mit indirekten Leistungen wie der unentgeltliche Benützung der Infrastruktur für Trainings und Probetrieb oder der Möglichkeit von Publikationen auf der Gemeinde Webseite unterstützt.

Diese Richtlinien legen die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

2. Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Altishofen.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

Gute Rahmenbedingungen

- Durch angemessene Infrastrukturen und moderne Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen.

Finanzielle Unterstützung

- Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt.

Förderung der Kommunikation

- Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert.

3. Bedingungen der Vereinsunterstützung

3.1 Sitz in Altishofen

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Altishofen. Auch Doppelvereine Altishofen-Nebikon oder Nebikon-Altishofen können Anträge stellen.

3.2 Vereinsstruktur/Einsatz

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge sind, dass

1. das Vereinsangebot der Altishofer und Ebersecker Bevölkerung offensteht;
2. das Haupttätigkeitsfeld sich im Ortsteil Ebersecken und/oder im Ortsteil Altishofen befindet und die Anlässe in der Gemeinde Altishofen stattfinden;
3. die Vereine regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten anbieten;
4. der Verein mindestens sechs Monate im Jahr aktiv ist.

3.3 Zweck

Der Verein darf weder kommerzielle noch religiöse Zwecke verfolgen. Die Ziele der Vereine werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf politische Parteien und religiöse Gruppierungen.

3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Für die erstmalige Beurteilung sind die untenstehenden Unterlagen einzureichen. Die sich allenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung wird bis zur nächsten Überprüfungsperiode ausbezahlt.

Beendet ein Verein seine Tätigkeit vor der nächsten Überprüfungsperiode hat er dies dem Gemeinderat umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtbeträge werden danach alle 4 Jahre überprüft. Vor Ablauf der Überprüfungsfrist werden die Vereine mit Unterstützung aufgefordert, ein neues Gesuch einzureichen.

Das Gesuch für das Folgejahr ist bis am 31. Mai vollständig an die Gemeindeverwaltung zu schicken.

Einzureichende Unterlagen:

- Statuten
- Aktivmitgliederverzeichnis per Stichtag 30. April (mit Wohnort)
- aktuelles Jahresprogramm
- Jahresrechnung und Protokoll der Generalversammlung (GV) der letzten 2 Jahre

3.5 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 31. Mai einzureichenden Antrags, erstmals für das Folgejahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres.

4. Vereinsunterstützung

4.1 Jahresbeiträge

An Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllen, wird jährlich folgender Pauschalbeitrag ausbezahlt:

Jahresbeitrag	Fr. 400.00
---------------	------------

4.2 Weitere Vereinsbeiträge auf Antrag

(max. weitere Vereinsbeiträge pro Jahr Fr. 600.00)

Teilnahme an kantonalen/zentralschw. Anlässen	Fr. 100.00
---	------------

Teilnahme an eidgenössischen Anlässen	Fr. 200.00
---------------------------------------	------------

Lagerbeitrag pro Woche (min. 5 Übernachtungen aneinander)	Fr. 500.00
---	------------

Schaffung eines Zusatzangebots während Schulferien (Bspw. Ferienpass)	Fr. 50.00
---	-----------

4.3 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann Aktivitäten zu Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Betrag unterstützen. Erstmalig kann ein Beitrag 25 Jahre nach der Gründung des Vereins geleistet werden.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

25 Jahre	Fr. 500.00
----------	------------

50 Jahre	Fr. 1'000.00
----------	--------------

75 Jahre	Fr. 1'500.00
----------	--------------

100 Jahre	Fr. 2'000.00
-----------	--------------

Jedes weitere Vierteljahrhundert jeweils Fr. 2'000.00

4.4 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die in Altishofen Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Ausstrahlung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Beitrag unterstützen.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

4.5 Sonderbeiträge

Vereine ohne regelmässige Vereinsaktivitäten können bei öffentlichen Anlässen ein schriftliches Gesuch für einen Beitrag einreichen.

4.6 *Kommunikation*

Auf der Website der Gemeinde Altishofen führt die Gemeinde einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Dieses wird von den Vereinen selbstständig verwaltet.

Weiter wird in einem Veranstaltungskalender auf Anlässe der Vereine aufmerksam gemacht. Vereine haben Anlässe im Kalender frühzeitig zu erfassen. Vereine haben die Möglichkeit, ihren Verein mit einem Factsheet in der Neuzuzüger-Mappe vorzustellen.

4.7 *Vereinspräsidenten Treffen*

Der Gemeinderat lädt die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten sporadisch zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit den Vertretern der Gemeinde oder untereinander zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren.

Das Vereinspräsidenten Treffen ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass sollte pro Verein ein Mitglied teilnehmen.

5. Unterstützung für die Jugendförderung in den Vereinen

5.1 *Voraussetzung*

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn

- er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikalischem oder sportlichem Bereich regelmässig Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt;
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit entsprechender Ausbildung vorhanden sind;
- ein Jugendjahresprogramm besteht oder dieses im Jahresprogramm integriert ist.

5.2 *Jugendschutz*

Vereine, die einen Jugendförderbeitrag erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

5.3 *Förderbeitrag*

Zusätzlich zu den Pauschalbeträgen kann die Gemeinde Vereine (gemäss Punkt 3), welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in Altishofen haben, mit einem Förderbeitrag unterstützen.

- Pro Jugendliche-/r aus der Gemeinde Altishofen wird bei regelmässigen Trainings/Proben ein Jugendförderbeitrag ausgerichtet. Berechtig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Jahrgang im Antragsjahr ist massgebend).
- Pro Mitglied mit Wohnsitz in Altishofen Fr. 20.00

Um diesen Förderbeitrag zu erhalten, muss jährlich ein aktuelles Mitgliederverzeichnis mit Wohnort und Jahrgang eingereicht werden.

6. Unterstützung für Senioren Besuche

6.1 Voraussetzung

Der Gemeinderat fördert Besuche bei Senioren die von einem Verein getätigt werden, wenn

- er sämtliche Senior/innen unserer Gemeinde während eines Kalenderjahres ab dem 75. Altersjahr zum runden und halbrunden Geburtstag (75. / 80. / 85. / 90. usw.) gratuliert und besucht.

oder

- er alle Altishofer Bewohner/innen die in einem Pflegeheim/Altersheim wohnen jährlich einmal besucht.

6.2 Förderbeitrag

Zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen kann die Gemeinde Vereine (gemäss Punkt 3), mit einem Förderbeitrag nach den Voraussetzungen, gemäss Punkt 6.1., unterstützen.

- Pro Senior/in mit Wohnsitz in Altishofen Fr. 20.00

Um diesen Förderbeitrag zu erhalten, muss jährlich ein Antrag gestellt werden.

7. Nutzung der Anlagen durch Vereine

Der Gemeinderat fördert Aktivitäten der Verein auf seinem Gemeindegebiet, welche die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllen.

Dabei fördert er Veranstaltungen durch Erlass eines Mietkosten-Anteils.

- | | |
|----------|--|
| 100% | Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund (keine Einnahmen durch Eintritt, Catering, Sponsoring) inkl. der ordentlichen Benutzungen gemäss Art. 5 des Reglements über den Betrieb und die Benützung der Anlagen und Räume der Gemeinde Altishofen |
| 50%-100% | Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund mit Einnahmen durch Eintritt und Catering, Sponsoring zur Deckung der Unkosten. Der Anlagebetreiber kann entsprechende Nachweis nach der Veranstaltung einfordern. |
| 50% | Veranstaltungen mit beschränktem kommerziellem Hintergrund (Konzerte, Theater, Sportveranstaltungen und dgl.) |
| 20% | Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund aber kultureller Bedeutung für die Gemeinde (Fasnacht) |
| 0% | Kommerzieller Anlass (Feste, Partys und dgl.) |

Der Anlagebetreiber legt die Höhe des Erlasses bei der Reservation fest.

8. Vollzug

8.1 Budget der Einwohnergemeinde

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

8.2 Änderungen der Anspruchsberechtigung

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

8.3 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

8.4 Frühere Beschlüsse

Mit der Festlegung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

9. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 27.10.2021 genehmigt.

Die Richtlinien treten auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Altishofen,

Gemeindepräsident
Thomas Roos

Gemeindeschreiber
Stefan Mehr

Datum Änderung	Beschreibung
14.04.2022	
11.07.2022	Unterstützung für Seniorenbesuche